



## Entscheidung zum „unsichtbaren“ Hörsystem

Moderne Hörsysteme werden in der Werbung manchmal als „unsichtbar“ oder Ähnliches bezeichnet. Doch auch, wenn in den vergangenen Jahren große Fortschritte bezüglich der Sichtbarkeit beziehungsweise Unsichtbarkeit von Hörgeräten erzielt werden konnten, erweist sich das Attribut „unsichtbar“ in seiner Absolutheit oft als falsch und damit irreführend im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb).

Solche Irreführungsfälle hat die Wettbewerbszentrale in der Vergangenheit mehrfach beanstandet. Im Jahr 2011 erstritt sie im Fall der Bewerbung einer ganzen Serie von Hinter-dem-Ohr-Modellen eines großen europäischen Herstellers als „so unsichtbar“ ein Anerkenntnisurteil vor dem Landgericht (LG) Stuttgart (Urteil vom 07.11.2011, Az. 37 O 32/11). Auch in einem aktuellen Fall der Bewerbung eines Im-Ohr-Modelles mit aus dem Gehörgang herausragender Rückholvorrichtung als „unsichtbar“ beziehungsweise „nach außen nicht sichtbar“ hatte das LG Marburg in erster Instanz noch eine Irreführung angenommen. In zweiter Instanz hat jetzt aber der Zivilsenat Kassel des Oberlandesgerichtes (OLG) Frankfurt am Main die Irreführung verneint (Urteil vom 27.11.2014, Az. 15 U 4/14).

Die Wettbewerbszentrale möchte hier darauf hinweisen, dass das Urteil einen speziellen Einzelfall betrifft. Zum einen hatte das beklagte Unternehmen in der mündlichen Verhandlung vor dem OLG eine – nach Auffassung der Wettbewerbszentrale nicht ausreichende – Teilunterlassungserklärung zu der Aussage „nach außen nicht sichtbar“ abgegeben. Zum anderen veranlasste ein in der Werbung enthaltenes Foto den Senat zu der Annahme, dass der Verbraucher die konkrete Werbung insgesamt so verstehe, dass die Rückholvorrichtung eben doch erkennbar sei – trotz der Bezeichnung als „unsichtbares Hörsystem“. Eine weitere gerichtliche Überprüfung des konkreten Falles ist aus prozessualen Gründen nicht möglich.

Trotzdem bleibt es aus Sicht der Wettbewerbszentrale dabei, dass das Attribut „unsichtbar“ mit einer aus dem Gehörgang erkennbar herausragenden Rückholvorrichtung nicht vereinbar ist. Gegen eine Bewerbung eines solchen Hörsystems als „fast“ oder „so gut wie“ unsichtbar wäre hingegen nichts einzuwenden.

*Rechtsanwältin Sabine Siekmann ·  
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*